

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr.: 00/1000-3553/2021
---------------------------	---



<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Bekanntgabe)	30.09.2021	Ö

<i>Betreff</i>
Anfrage Stadtratsmitglied Mack vom 21.09.2021 zur Versammlung des "Dritten Wegs" am 18.09.2021

<i>Sachbearbeitende Dienststelle</i> Kommunalreferat (Ref. II)	<i>Datum</i> 21.09.2021
<i>Beteiligte Dienststelle/n</i> FB Allgemeine Bürgerdienste	
<i>Oberbürgermeister, Referats- bzw. Werkleitung</i> rechtsk. berufsm. Stadtrat Wolfgang Kleiner	

Mitteilung:

Die Fragen von Herrn Stadtrat Mack werden wie folgt beantwortet:

Mit welchen Angaben wurde die Versammlung der Partei „Der Dritte Weg“ am 18.09.2021 von den Veranstalter:innen angemeldet? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.

Siehe Anlagen 1 bis 3 „Versammlungsanzeige...“.

Unter welchen Auflagen durfte diese Versammlung abgehalten werden? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.

Siehe Anlagen 4 bis 5 „Bescheid...“.

Waren Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) bei der o.g. Veranstaltung anwesend? Wenn ja: wie bewerten diese den Ablauf der Versammlung?

Am 18.09.2021 waren Mitarbeiter des Ordnungsamtes an Versammlungen im Stadtgebiet anwesend, auch bei der Versammlung der Partei „Der Dritte Weg“.

Der Beginn der stationären Versammlung im Bereich Oberthürstraße/Barbarossaplatz wurde überlagert von der Anzeige einer (weiteren) Versammlung der Partei „Der Dritte

Weg“ bei den Mitarbeitern des Ordnungsamtes als Eilversammlung zu dem Thema „Behördenwillkür“ und zwar durch die Innenstadt mit Ziel Augustinerstraße. Dieser Aufzug durch die Innenstadt wurde vor Ort untersagt und nach mehreren Unterbrechungen und Beratungen wurde ein Aufzug durch die Klinikstraße zum Busbahnhof bestätigt.

Als die szenische Darstellung, die Reden und die Gegenproteste insgesamt wahrgenommen wurden, standen die Bildnisse der Politiker auf einer Regenbogenfahne und eine Schweigeminute wurde für die Opfer der Tat vom 25. Juni 2021 abgehalten. Die gesamte Szene wirkte in hohem Maße für die Mitarbeiter pietätlos, geschmacklos und jeden Anstand entbehren. Eine explizite Nachfrage nach der strafrechtlichen Relevanz wurde vor Ort durch den Staatsanwalt verneint.

Wie den beigefügten Unterlagen zur Versammlungsanzeige entnommen werden kann, wurde der Stadt Würzburg im Vorfeld die Darstellung leicht abweichend skizziert. Insbesondere das Setzen von Bezügen „Politiker“ und „Opfer“ wurde im Vorfeld angesprochen und zur Vorbereitung auf das Versammlungsgeschehen an die Polizei mit der Bitte übersandt, dies auch der Staatsanwaltschaft vorzulegen, da von Seiten der Stadt Würzburg im Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung der szenischen Darstellung nicht ausgeschlossen werden konnte, ob vor Ort und in der konkreten Umsetzung nicht doch strafrechtlich relevante Punkte hätten aufkommen können.

Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) werden berührt: Bei „Ja“ ergänzende Informationen, wie die Belange berücksichtigt werden/wurden:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--	--------------------------	----	-------------------------------------	------

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung: Bei „Ja“ ergänzende Erläuterungen:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
---	--------------------------	----	-------------------------------------	------

Die Ausführungen dienen zur Kenntnis.

Bezeichnung:	Versammlung des "Dritten Wegs" am 18.09.2021
von:	Mack, Konstantin
Datum:	21.09.2021, 10:27
Beratung:	Stadtrat (Beantwortung im Gremium - öffentlich)

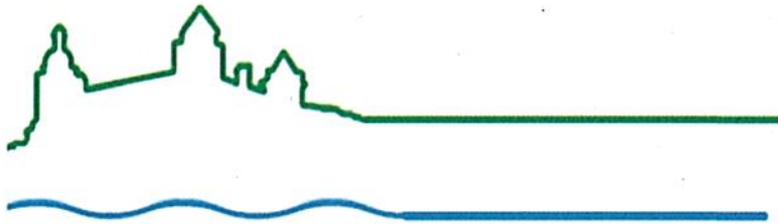
Begründung:

Anlagen:

Werden Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) berücksichtigt?:
Wenn "Ja" bitte hier ergänzende Informationen:

Hat der Vorschlag relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung?:
Wenn "Ja" bitte hier ergänzende Informationen:

Einreicher:	<i>Konstantin Mack</i>
--------------------	------------------------



Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Rathaus · Rückermainstraße 2 · 97070 Würzburg

Stadt Würzburg
Herrn Oberbürgermeister
Christian Schuchardt
Rückermainstraße 2

Würzburg, 20.09.2021

Schriftliche Anfrage: Versammlung des „Dritten Wegs“ am 18.09.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Stadtratssitzung am 30.09.2021 stelle ich folgende Fragen:

- Mit welchen Angaben wurde die Versammlung der Partei „Der Dritte Weg“ am 18.09.2021 von den Veranstalter:innen angemeldet? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.
- Unter welchen Auflagen durfte diese Versammlung abgehalten werden? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.
- Waren Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) bei der o.g. Veranstaltung anwesend? Wenn ja: wie bewerteten diese den Ablauf der Versammlung?

Ich bedanke mich schon im Vorfeld für die Beantwortung dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Konstantin Mack
Stv. Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90 / Die Grünen

Fachbereich Allgemeine
Bürgerdienste
Fachabteilung Ordnungsaufgaben
Domstraße 1
97070 Würzburg

, 15.09.2021

Anmeldung einer Versammlung am 18. September 2021

Hiermit melde Ich () eine Versammlung unter freiem Himmel an.

Thema: Taten wie den Bluttausch vom 25. Juni 2021 verhindern! – Kriminelle Ausländer sofort abschieben!

Veranstalter: Partei "Der Dritte Weg"

Versammlungsleiter:

E-post:

Stellvertretender Versammlungsleiter:

Teilnehmerzahl: 10 Personen

Versammlungsdatum: 18.09.2021

Versammlungsbeginn: 12:45 Uhr

Versammlungsende: 14:45 Uhr

Versammlungsort: Würzburg, Barbarossaplatz 2

Hilfsmittel: 1x Pavillon (3m x 3m), Lautsprecheranlage, Stromaggregat, Lautsprecherfahrzeug mit Hintergrundtransparent mit Rahmen, Rednerpult, Fahnen (Parteifahnen des „III. Weg“, Fahnenstangen: Rundholz mit Durchmesser 3cm und Länge 2m), Schilder, Plakataufsteller, Transparente

Informationsstand/Verkaufsstand (ohne gewerbliche Nutzung, Verkauf zum Einkaufspreis): 3 Klapptische, verschiedene Infoschriften und Aufkleber.

Zivile Parteikleidung mit Logo und Aufschrift (grüne Zipper Jacke, Regenjacke in schwarz und grün, beige und schwarze T-Hemden, grüne Kapuzenpullover, grüne Polohemden)
Es ist geplant verschiedene Redebeiträge zu bieten.

Bei einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 10 Personen wird ein Ordner eingesetzt,

Unser Hygienekonzept sieht vor, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern einzuhalten. Am Stand werden Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel bereitgestellt. Die Teilnehmer tragen eine Mundnasenbedeckung (medizinische Maske, Schlauchschal).

Es ist geplant eine szenische Darstellung durchzuführen.

- 3x Maleranzüge mit Heu/Stroh ausgestopft (am Boden liegend), 2 zugedeckt mit Tüchern teilweise gefärbt, 1 zugedeckt mit teilweise gefärbter Regenbogenfahne
- 2x Schilder DIN A3 (Hohlkammerplakat)
 - Aufschrift 1: „Taten wie die am 25.06.21 gehören zur Multikultigesellschaft!!“
 - Aufschrift 2: „Gewaltstraftaten Ausländer 2020: 64.300 / Abschiebungen 2020: 10.800“
- Darstellung eines Sinnbilds eines etablierten Politikers.
- Schriftzüge auf dem Boden der Kundgebungsfläche mit Straßenmalkreide
- Rot-weißes Flatterband als Umrandung der szenischen Darstellung; An den Ecken Stative zur Befestigung.

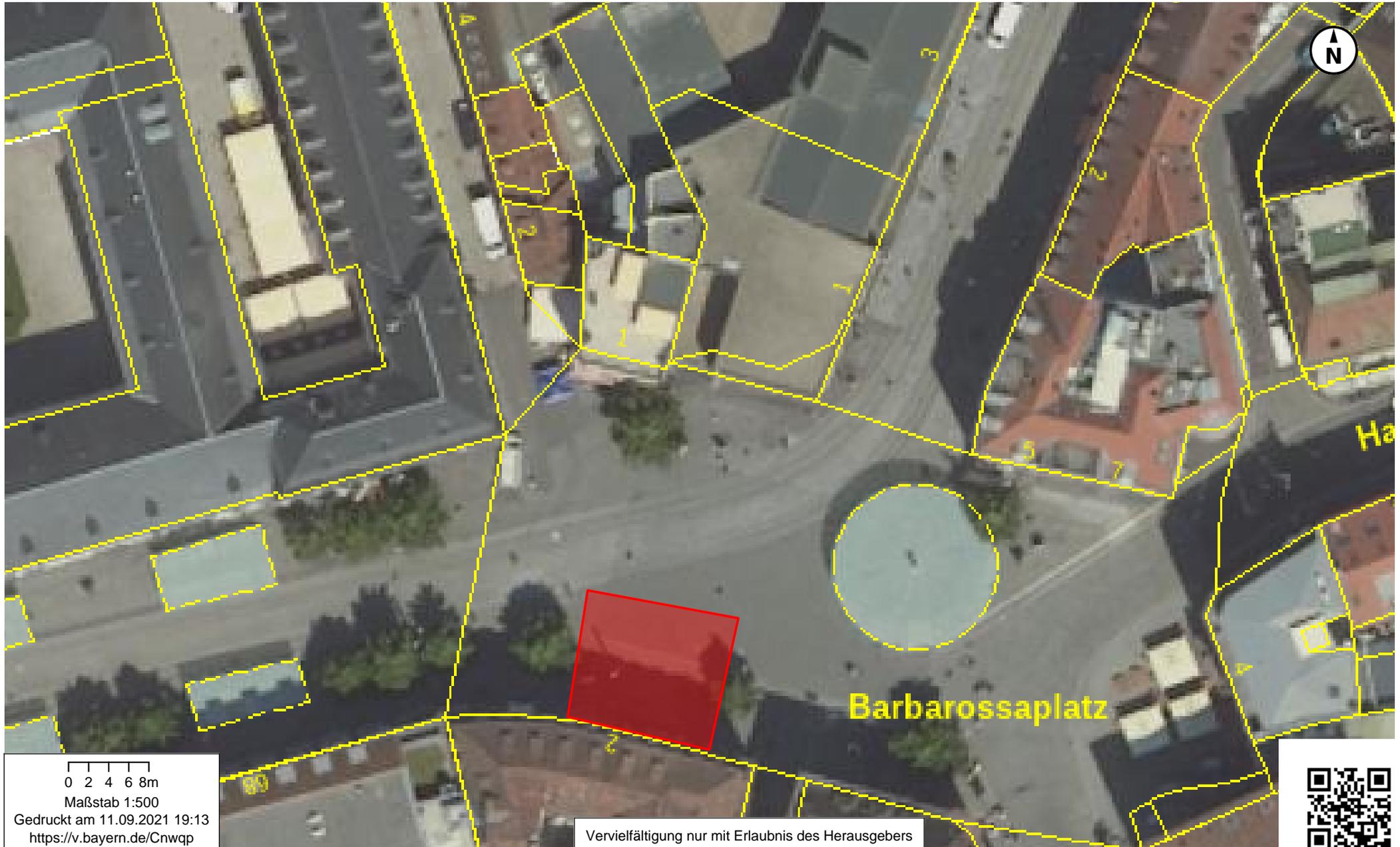
Eine Konkretisierung der szenischen Darstellung erfolgt im Kooperationsgespräch.

Ich bedanke mich im Voraus für ihre Mühe und bitte um Rückmeldung.

Für Rückfragen und ein telefonisches Kooperationsgespräch stehe ich jederzeit unter der genannten Mobilnummer zur Verfügung.

Sämtlicher Schriftverkehr ist ebenfalls an meine anwaltliche Vertretung zu senden. Dazu ist folgende e-post Adresse zu nutzen:

Mit freundlichen Grüßen,



0 2 4 6 8m
Maßstab 1:500
Gedruckt am 11.09.2021 19:13
<https://v.bayern.de/Cnwqp>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



Von:
An:
Datum: 16.09.2021 16:33
Betreff: Darstellung

Sehr geehrter Herr

wie telefonisch besprochen hier die Beschreibung der szenischen Darstellung:

Mit wasserlöslicher Straßenmalkreide werden Begriffe die von Befürwortern von unkontrollierter Masseneinwanderung, Asylmissbrauch und offenen Grenzen verwendet und teils in ihrer Bedeutung zur positiven Instrumentalisierung ihrer Ideologie verfälscht werden auf den Platz geschrieben. Zum Beispiel „Refugees welcome, kein Mensch ist illegal, no borders no Nation, bunte Gesellschaft, Multikultur, bunt, tolerant, weltoffen“.

Darauf werden drei mit Stroh ausgestopfte Maleranzüge gelegt. Sie simulieren die Opfer eines Verbrechens. Diese Anzüge werden mit teils rot eingefärbten Laken bedeckt. Zusätzlich wird zur Abdeckung eine teils eingefärbte Regenbogenfahne verwendet. Diese Fahne steht nicht nur für die aggressive Propagierung der „LGBTQ“-Lobby sondern steht aufgrund ihrer inflationären Verwendung ebenso für die Symbolpolitik der offenen Grenzen, welche mit den Schlagworten „bunt, tolerant und weltoffen“, welche nach der Auslegung der etablierten Parteien eine multikulturelle Gesellschaft ausmachen sollen, jede moralische Rechtfertigung finden soll. Ich weise darauf in, dass durch das VG Arnsberg sowie dem OVG Münster aktuelle Beschlüsse gefasst wurden, die eine kritische Verwendung der Regenbogenfahne in der Öffentlichkeit zulassen. (Vg arnsberg, v. 3.9.21 - 6 L 792/21; OVG Münster, 4.9.21 - 15 B 1450/21)

Hinter dieser Darstellungen werden zwei Schilder mit folgenden Aufschriften positioniert: „Taten wie die am 25.06.21 gehören zur Multikultigesellschaft!“ und „Gewaltstraftaten Ausländer 2020: 64.300 / Abschiebungen 2020: 10.800“.

Die szenische Darstellung wird mit Hilfe von vier Stativen und Absperrband eingegrenzt.

Seitlich neben dieser Darstellung wird ein Teilnehmer positioniert, der mit dem Rücken zu den abgedeckten Maleranzügen steht. Dieser Teilnehmer wird die Rolle eines Politikers einnehmen und durch seine Kleidung und eine Maske (vornehmlich eines bundesweit bekannten Politikers (kein Lokalpolitiker) wie etwa Söder, Merkel, Laschet, Scholz, Baerbock usw.) einnehmen, oder zur Darstellung der Politiker werden drei Aufsteller verwendet. Dieser Teilnehmer würde im Vorfeld seine Personalien gegenüber der Polizei bekannt geben, sodass eine Vermummung zur Verhinderung der Identitätsfeststellung ausgeschlossen ist.

Zusätzlich wird ein Schild getragen mit der Aufschrift „Schön bunt hier“. Darunter folgen die Logos und Namen von im Bundestag vertretenen Parteien. Hiermit wird explizit deutlich gemacht, dass es nicht um die pauschale Kriminalisierung von Ausländern geht, sondern die Kritik den politischen Verantwortlichen gilt. Diese szenische Darstellung stellt symbolisch dar, dass die Bundesregierung in ihrem Umgang mit straffällig gewordenen Ausländern, dem Schutz der Bevölkerung, dem Asylrecht und der Masseneinwanderung welche mit der derzeitigen Außenpolitik einhergeht zu kritisieren ist. Es ist ein symbolisches Zeichen gegen Meinungsverbote und eine Forderung, dass die sogenannte „politische Korrektheit“ nicht den Umgang mit Problemen vorgeben darf. Passend dazu auch das Kundgebungsthema „Taten wie den Blutausch vom 25. Juni 2021 verhindern! – Kriminelle Ausländer sofort abschieben!“.

Die Darstellung wird im Rahmen von Redebeiträgen erläutert und mit den politischen Forderungen unter unserem Parteiprogrammpunkt 6 „Heimat bewahren“ unterlegt und dient somit als Hinweisgeber für das, was unsere Partei verhindern möchte und zwar, dass der Bürger Opfer von Gewalttaten wird.

Mit freundlichen Grüßen,



Briefanschrift: Stadt Würzburg · 97067 Würzburg

XXX
XXX
XXX
XXX

Per E-Mail: XXX
Per E-Mail: XXX

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
15.09.2021

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen
ABD/OA/gö

Datum
22.09.2021

**Vollzug der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(14. BayIfSMV) und des Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG);
Versammlung am 18.09.2021 in Würzburg**

Anlage:
1 Lageplan

Die Stadt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Anzeige folgender Versammlung gemäß Art. 13 des Bayerischen Versammlungsgesetzes wird hiermit bestätigt:

Versammlung am: Samstag, 18.09.2021, 12:45 Uhr – 14:45 Uhr

Veranstaltungsort: Kreuzungsbereich Oberthürstraße/Barbarossaplatz
(siehe Lageplan)

Veranstalter: Der Dritte Weg

Versammlungsleiter: XXX

Stellvertretender

Versammlungsleiter: XXX

**Bankverbindungen für sonstige
Einnahmen:**

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67
BIC BYLADEM1SWU
- Fürstlich Castell'sche Bank Würzburg
IBAN DE93 7903 0001 0000 0090 00
BIC FUCEDE77XXX
- Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.
IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05
BIC GENODEF1WU1

**Bankverbindung für Steuern und
Grundabgaben:**

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41
BIC BYLADEM1SWU

Angezeigtes Thema: „Taten wie den Blutausch vom 25. Juni 2021 verhindern! – Kriminelle Ausländer sofort abschieben!“

Teilnehmer/innen: 10 bis 15 Personen

Kundgebungsmittel: Ein Pavillon (3 m x 3 m), Lautsprecheranlage, Stromaggregat, Lautsprecherfahrzeug, Hintergrundtransparent mit Rahmen, Rednerpult, Fahnen, Fahnenstangen, Schilder, Holammerplakate, Plakataufsteller, Transparente, Informationsstand, 3 Klappstische, zivile Parteikleidung, Redebeiträge, 3x Maleranzüge, Heu/Stroh, Tücher (teilweise gefärbt), Darstellung eines Sinnbilds eines etablierten Politikers, Schriftzüge auf dem Boden der Kundgebungsfläche mit Straßenmalcreide, rot-weißes Flatterband, Stative zur Befestigung des Flatterbands.

Hinweise:

Kundgebungsmittel sowie die szenische Darstellung dürfen in ihrem Inhalt nicht gegen die Strafgesetze, die Rechtsordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Die Kundgebungsmittel dürfen keine beleidigenden Inhalte enthalten oder darstellen. Alle Reden und eingesetzten Demonstrationsmittel haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf eine öffentliche Bewerbung der Versammlung im Vorfeld verzichtet werden soll, damit die getroffenen Anordnungen, insbesondere die Beschränkung auf die Teilnehmerzahl von maximal 15 Personen, durch den Versammlungsleiter sichergestellt werden können. Dies hat der Versammlungsleiter telefonisch bestätigt.

2. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2** festgesetzt:
 - 2.1 Die Versammlung ist im Kreuzungsbereich Barbarossaplatz/Oberthürstraße entsprechend der auf dem beigefügten Lageplan **markierten Fläche** durchzuführen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.

Hinweis:

Den räumlichen Umfang der szenischen Darstellung, die Größe des Fahrzeugs sowie die genaue Teilnehmerzahl wurden der Versammlungsbehörde nicht mitgeteilt. Sofern die Größe der Versammlungsfläche auf dem Barbarossaplatz nicht genügt, müssen Teile der Versammlung in den zugewiesenen Versammlungsbereich in der Oberthürstraße ausgedehnt werden. Eine Ausdehnung hinein in den Barbarossaplatz ist aufgrund der Sicherheitsabstände zur Straßen-

- bahn, eines Aktionsraumes der Polizei sowie zu erwartenden Gegendemonstranten nicht möglich.
- 2.2 Die auf dem Lageplan markierte Fläche ist durch den Veranstalter der Versammlung mit geeigneten Mitteln (z.B. Trassierband) gut sichtbar **abzusperren**. Hierfür dürfen keine Gegenstände wie Pflöcke etc. in den Boden eingebracht werden. Eine Beschädigung der Bodenoberfläche ist verboten. Es wird empfohlen, wassergefüllte Kanister für die Befestigung von z.B. Trassierband zu verwenden.
 - 2.3 Zu den **Außenseiten der Versammlungsfläche** ist durch die Versammlungsteilnehmer ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten.
 - 2.4 Die **maximale Teilnehmerzahl** der Versammlung wird auf höchstens 15 Personen festgelegt. Sofern die vorhandene Fläche es zulässt, dürfen nach Rücksprache mit der Polizei und entsprechender Bestätigung durch diese auch mehr Personen an der Versammlung teilnehmen.
 - 2.5 Sollten wegen des Umfangs der szenischen Darstellung die Mindestabstände der Versammlungsteilnehmer auf der Versammlungsfläche nicht eingehalten werden können, haben die Teilnehmer eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen.
 - 2.6 Die **Versammlungszeit** wird auf 12:45 Uhr bis 14:45 Uhr begrenzt.
 - 2.7 Bis 15 Teilnehmer/innen ist ein/e **volljährige/r Ordner/in** einzusetzen. Ab 16 Teilnehmer/innen erhöht sich diese Ordnerzahl um eine/n Ordner/in pro angefangene 15 Teilnehmer/innen. Die Ordner/innen müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ kenntlich gemacht und vom Versammlungsleiter über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die Ordner/innen müssen sich ausweisen können. Sie haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sie dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen auch während der Versammlung keinerlei Alkohol zu sich nehmen. Sie haben die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids (auch der Beschränkungen unter der Nr. 3) sicherzustellen.
 - 2.8 Da der Veranstalter von einer Teilnehmerzahl in Höhe von 10 bis 15 Personen ausgeht, ist sicherzustellen dass bei Erreichen dieser Teilnehmerzahl mindestens **ein/e Ordner/in** eingesetzt werden kann.
 - 2.9 Der Versammlungsleiter muss den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit anbieten, sich freiwillig in eine **Liste** zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 einzutragen. Die Liste ist bis einschließlich 18.10.2021 vom Versammlungsleiter sorgfältig aufzubewahren.

Hinweis:

Die freiwillig eingetragenen Daten sollten den Vornamen, Nachnamen, die Anschrift sowie eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder Emailadresse) umfassen.

- 2.10 **Flugblätter** und sonstiges **Info-Material** dürfen nicht persönlich ausgehändigt werden. Die Auslage derartiger Kundgebungsmittel zur Mitnahme ist zulässig.
- 2.11 Die **Weitergabe von Kundgebungsmitteln**, insbesondere von Informationsmaterial, unter den Versammlungsteilnehmern bzw. an Dritte, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die unter Nr. 2.9 genannte Auslage von Flugblättern und sonstigem Info-Material. Mikrofone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in die Mikrofone mit einer neuen Frischhaltefolie komplett umwickelt werden. Megafone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in das Mikrofon des jeweiligen Megafons mit einer neuen Frischhaltefolie umwickelt wird. Außerdem ist das jeweilige Megafon vor der Weitergabe hygienisch zu reinigen.
- 2.12 **Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen** sind zu dulden.
- 2.13 Der Versammlungsleiter hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bekannt zu geben.**

Hinweis:

Sollten während der Versammlung Verstöße gegen die Beschränkungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes festgestellt werden, hat der Versammlungsleiter mit geeigneten Mitteln auf die Einhaltung dieser Beschränkungen hinzuwirken. Werden diese Beschränkungen trotz Ermahnung durch den Versammlungsleiter bzw. die Polizei wiederholt nicht eingehalten, muss mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen, bis hin zur Versammlungsauflösung gerechnet werden.

- 3. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **weitere Beschränkungen** festgesetzt:
 - 3.1 Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter haben **ständig anwesend** zu sein und für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** zu sorgen. Er hat die im BayVersG festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Er ist insbesondere für die **Durchsetzung der angeordneten Beschränkungen verantwortlich** (Art. 3 und 4 BayVersG). Er muss die Versammlung so organisieren, dass er mit seinen Anweisungen **jederzeit alle Versammlungsteilnehmer erreichen kann.**
 - 3.2 Der Versammlungsleiter hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen bekannt zu geben.**

- 3.3 Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, so hat er die **Versammlung zu unterbrechen**, erforderlichenfalls für **beendet zu erklären**.
- 3.4 Der **Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen** im Bereich der Versammlung darf nicht durch Versammlungsteilnehmer oder Kundgebungsmittel behindert werden.
- 3.5 **Kabelleitungen** sind gegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle abzusichern.
- 3.6 Es darf sich maximal **ein/e Versammlungsteilnehmer/in** mit einer themenbezogenen Maske maskieren. Diese/Dieser Teilnehmer/in mit themenbezogener Maske muss sich vor Versammlungsbeginn und auf Verlangen gegenüber der Polizei und Bediensteten der Stadt Würzburg zu erkennen geben sowie ausweisen. Eingesetzte **Ordner/innen** sowie der **Versammlungsleiter** und dessen Stellvertreter dürfen nicht maskiert sein. Davon ausgenommen sind Mund-Nasen-Bedeckungen, die dem Infektionsschutz dienen.
- 3.7 Die **Lautstärke** darf einen Spitzenpegel von 75 dB(A) – gemessen 5 Meter vor Lautsprechern bzw. vor den Schalltrichtern von Megafonen – nicht überschreiten. Bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen ist die Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere von Lautsprechern, Megafonen, Trommeln und Trillerpfeifen etc., sofort einzustellen.
- 3.8 Die Verwendung von Sirenentönen (z.B. dem „Yelp-Signal“ der Polizei ähnlichen Signalen) ist untersagt.
- 3.9 **Lautsprecher bzw. Megafone** dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen, sowie für Ordnungs- bzw. Sicherheitsdurchsagen betrieben werden.
- 3.10 In Versammlungsreden, Sprechchören, auf Transparenten, Fahnen und Schildern haben alle Aussagen zu unterbleiben, die das NS-Regime, sowie Organisationen bzw. Untergruppierungen und deren (auch selbsternannten) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Nachfolge und Ersatzorganisationen sowie unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen billigen, rechtfertigen oder verharmlosen. Gleiches gilt für zu verbreitende Druckwerke und musikalische Darbietungen bzw. Wiedergaben. Untersagt sind insbesondere die Parolen „Wir sind wieder da“, „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“, „Wir kriegen euch (alle)“, „Zionisten – Mörder und Faschisten“, „Nationalsozialismus jetzt“ sowie das sog. Paulchen-Panther-Lied „Wer hat an der Uhr gedreht?“
- 3.11 Das Tragen von **Springerstiefeln** und **militärischen Kopfbedeckungen** (z.B. Stahlhelmen) in Verbindung miteinander ist verboten.
- 3.12 Der Kopfbereich der Teilnehmer darf durch **Transparente und andere Kundgebungsmittel** nicht verdeckt werden. Transparente, die horizontal über dem Kopf getragen werden, sind

verboten. Ein Verknoten der Transparente sowie das Mitführen von Transparenten, die eine Länge von 3 m überschreiten, ist untersagt. Rundum-Transparente sind untersagt. Transparente müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein, bzw. aus diesen bestehen.

- 3.13 Die **Transparentstangen** sowie **Stangen für andere Kundgebungsmittel** dürfen nicht aus Bambus, nur aus Weichholz, höchstens 1,50 m lang, 20 mm stark im Durchmesser, bei eckigen Stangen max. 20 mm breit nach allen Seiten sein (siehe VG Würzburg Ur. v. 25.06.2020 – W 5 K 20.113). Ebenfalls unzulässig ist eine Länge der Stangen unter 80 cm. Insbesondere ist die Verwendung von sog. **Knüppelfahnen** untersagt.
- 3.14 Das Mitführen von **Seilen** und **Tauen** ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Seilen zur Markierung der Versammlungsfläche.
- 3.15 **Fackeln** und **Lichtquellen mit brennenden Flammen** dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind windgeschützte Kerzen, die von einem nicht brennbaren Windschutz umgeben sind. Die Verwendung von Laternen aus entzündlichen Stoffen mit Kerzen ist untersagt.
- 3.16 Sollten **Trommeln** mitgeführt werden, so ist das Schlagen eines Marschtaktes verboten.
- 3.17 Das Mitführen von **Tieren**, insbesondere Hunden, während der Demonstration wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenführhunden.
- 3.18 Das Mitführen von **Glasflaschen** und **Getränkedosen** sowie die Verwendung **pyrotechnischer Gegenstände aller Art** (auch die freie Klasse 1) ist untersagt.
- 3.19 Während der Versammlung ist jeglicher **Alkoholkonsum** durch die Versammlungsteilnehmer untersagt. Erkennbar alkoholisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Versammlung nicht gestattet.
- 3.20 Der Versammlungsort ist in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Mit Straßenmalkreide aufgebrachte Schriftzüge etc. sind wieder zu entfernen. Evtl. **Verunreinigungen** sind vom Veranstalter unverzüglich und gründlich zu beseitigen.

Hinweis:

Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinaus gehen, können von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.

- 3.21 Bei **Beendigung** der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Versammlung sofort für beendet zu erklären.

4. Die Festsetzung weiterer Anordnungen und Beschränkungen, auch durch die Polizei an Ort und Stelle, bleibt vorbehalten. Den Anweisungen der eingesetzten Beamten ist Folge zu leisten.
5. Die Kosten des Verfahrens hat Der Dritte Weg, vertreten durch XXX zu tragen.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Dritte Weg zeigte mit E-Mail vom 15.09.2021 die Durchführung der o.g. Versammlung mit dem Thema „**Taten wie den Bluttausch vom 25. Juni 2021 verhindern!**“ an. Erwartet werden ca. **10 bis 15** Personen, die an der Versammlung teilnehmen. Mit dem Versammlungsleiter wurde am 16.09.2021 ein telefonisches Erörterungsgespräch geführt, in dessen Rahmen sowie in der folgenden Kommunikation u.a. eine geringfügige Verschiebung der Versammlungsfläche in den Kreuzungsbereich Oberthürstraße/Barbarossaplatz abgestimmt.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Würzburg zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bzw. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die geplante Veranstaltung stellt eine Versammlung im Sinne des Art. 2 BayVersG dar, die gemäß Art. 13 BayVersG rechtzeitig angezeigt wurde.
3. Die Festsetzung der Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren beruht auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine öffentliche Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs.1 BayVersG vorliegt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV muss zwischen allen Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des BayVersG ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Die Stadt Würzburg hat gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben.

Wegen der andauernden COVID-19-Pandemie wurden die Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren festgesetzt, um die Durchführbarkeit der angezeigten Versammlung zu gewährleisten und die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß zu beschränken und damit die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch das Versammlungsgeschehen zu verhindern.

Durch die Festlegung der stationären Versammlungsfläche wird sichergestellt, dass es zu keiner Vermischung von Versammlungsteilnehmern und sonstigen Passanten kommt und dass der Mindestabstand zwischen den Versammlungsteilnehmern und sonstigen Passanten eingehalten werden kann.

Durch die Markierung der Versammlungsfläche durch den Veranstalter wird sichergestellt, dass für die Versammlungsteilnehmer, Ordner/innen des Veranstalters und unbeteiligte Passanten die Versammlungsfläche klar erkennbar ist und die Verkehrswege im dortigen Bereich weiterhin nutzbar sind, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände während der An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer.

Durch die Festlegung des Mindestabstands von 1,5 m zu den Außenseiten der Versammlungsfläche wird sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m zum unbeteiligten Passantenverkehr eingehalten wird.

Die maximal festgelegte Teilnehmerzahl entspricht den Erwartung des Veranstalters. Nach Rücksprache mit der Polizei ist ggf. auch eine höhere Teilnehmerzahl zulässig.

Durch die Anordnung der Verwendung medizinischer Gesichtsmasken wird dem Infektionsschutz Rechnung getragen, da nach der 14. BayIfSMV grds. ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Versammlungsteilnehmern einzuhalten ist. Um die Durchführbarkeit der Versammlung auch bei einer entsprechenden Ausdehnung der szenischen Darstellung sicherstellen zu können, wurde daher die Verwendung medizinischer Gesichtsmasken bei einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m festgelegt. Insofern wird eine Ausnahmegenehmigung gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 der 14. BayIfSMV erteilt.

Die Versammlungsdauer entspricht der Versammlungsanzeige vom 15.09.2021.

Der Einsatz von einer Ordnerin / einem Ordner pro angefangenen 15 Teilnehmern ist erforderlich, um einen störungsfreien Verlauf der geplanten Versammlung, insbesondere im Hinblick auf die Einzuhaltenen Sicherheitsabstände und sonstigen Beschränkungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes sowie der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Vorstrafen, insbesondere wegen Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die demokratische Grundordnung des Rechtsstaates, begründen sachliche Zweifel an der Qualifikation der Ordner/innen. Der Polizei muss es rechtzeitig vor Versammlungsbeginn möglich sein, die angegebenen und anwesenden Ordner/innen auf ihre Zuverlässigkeit und Volljährigkeit hin zu überprüfen. Die Personali-

sierung der Verantwortung ist darüber hinaus ein adäquates Mittel, um die Einhaltung von Sicherheitsauflagen sicherzustellen und greift nur geringfügig in das Versammlungsrecht ein.

Alkoholisierter Ordner/innen können ihrer Funktion nicht gerecht werden und nicht im gebotenen Maße am reibungslosen Ablauf der Versammlung mitwirken. Sie sind auszuschließen und zu ersetzen.

Die bestätigten Kundgebungsmittel entsprechen mit Ausnahme der Maße der Fahnenstangen der vorliegenden Versammlungsanzeige vom 15.09.2021.

Durch die Möglichkeit der freiwilligen Eintragung in eine **Liste** können die Versammlungsteilnehmer auch nach der Versammlung durch den Veranstalter informiert werden, falls bei anderen Teilnehmern eine Infektion Corona-Virus SARS-CoV-2 festgestellt wurde und damit die Gefahr einer Infizierung anderer Personen besteht. Durch Aufbewahrung der Liste bis zum 18.10.2021 wird sichergestellt, dass nach der Versammlung festgestellte Infektionen zuverlässig nachverfolgt werden können.

Durch das Verbot der Übergabe bzw. Weitergabe von Kundgebungsmitteln wird sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Versammlungsteilnehmern eingehalten wird. Eine Auslage von Kundgebungsmitteln zur Mitnahme ist zulässig. Durch die Verwendung von Frischhaltefolie kann/können das/die Mikrofon/e sowie das/die Megafon/e auch durch mehrere Redner/innen verwendet werden.

Ggf. müssen durch die Polizei auch kurzfristig Absicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Corona-Infektionen getroffen werden. Diese sind durch den Veranstalter zu dulden.

Die Bekanntgabe der Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 an die Versammlungsteilnehmer ist erforderlich, damit diesen Gefahren wirksam begegnet werden kann.

Diese Beschränkungen sind geeignet und erforderlich, um dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Entstehung neuer Infektionsketten, Rechnung zu tragen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Beschränkungen sind auch angemessen. In der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit auf Seiten des Veranstalters und der innerhalb der Schrankenprüfung zu berücksichtigenden Interessenlage der Allgemeinheit, insbesondere des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) der Teilnehmer und der Passanten, ist dem Schutz der letztgenannten Rechtsgüter der Vorrang einzuräumen.

4. Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine öffentliche Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs.1 BayVersG vorliegt.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs.1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese in Art. 15 Abs. 1 BayVersG eingeräumte Ermessenentscheidung führte daher letztlich zur Anordnung der unter Ziffer 3 festgesetzten Beschränkungen, um jede unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auszuschließen.

Aufgrund von Veränderungen im Laufe der Versammlung ist es unabdingbar, dass der Versammlungsleiter oder sein Vertreter ständig für die Polizeiführung erreichbar sind.

Die Bekanntgabe der Beschränkungen an die Versammlungsteilnehmer ist erforderlich um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit ein Passieren des Versammlungsortes für Rettungswagen und Einsatzkräfte möglich ist. Daher wurde festgelegt, dass der Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen im Bereich der Kundgebungen und Ansprachen nicht durch Versammlungsteilnehmer und Kundgebungsmittel behindert werden darf.

Die Absicherung der Kabelleitungen dient der Verhütung von hiervon ausgehenden Gefahren wie Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen.

Durch die Bekanntgabe der Personalien der/des maskierten Versammlungsteilnehmer/in mit der themenbezogenen Maske wird dem Vermummungsverbot (Art. 16 BayVersG) Rechnung getragen. Ziel des Vermummungsverbotes ist es, einer Identitätsverschleierung vorzubeugen. Aus diesem Grund war die Anzahl der Maskenträger/innen auch auf maximal eine Person zu beschränken, da ansonsten eine Identitätszuordnung der maskierten Versammlungsteilnehmer/innen nicht mehr zweifellos gewährleistet wäre. Dies entspricht auch den Ausführungen des Veranstalters, wonach eine Person eine themenbezogene Maske tragen soll.

Die Maskierung der Ordner/innen, der Versammlungsleiters und des Stellvertreters würde der jeweiligen Funktion zuwiderlaufen. Diesen Personen war daher die Maskierung zu untersagen. Hiervon wurde die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen aus Infektionsschutzgründen ausgenommen.

Die Beschränkung des Spitzenpegels von 75 dB(A) dient dem Schutz der Patienten des in unmittelbarer Nähe des Versammlungsortes gelegenen Juliusspitals und der dortigen Palliativstation, die als besonders schutz- und ruhebedürftig anzusehen sind.

Durch die Verpflichtung zur Einstellung der Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen wird gewährleistet, dass alle relevanten Adressaten oder zumindest möglichst viele dieser Personen vom Inhalt der Durchsagen Kenntnis nehmen können. Eine Überlagerung von polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen würde zu einem nicht hinnehmbaren Informationsverlust führen, durch den ggf. Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Passanten oder Einsatzkräfte gefährdet werden könnten.

Da durch die Verwendung von Sirenentönen der Eindruck entstehen kann, dass im Anschluss der Wiedergabe behördliche Sicherheitsdurchsagen folgen, wurde die Verwendung entsprechender Signale untersagt. Damit wird gewährleistet, dass die erfolgte Meinungskundgabe nicht durch Passanten und sonstige unbeteiligte Dritte als behördliche Sicherheitsdurchsagen wahrgenommen werden. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass bei tatsächlichen Sicherheitsdurchsagen der Polizei diese auch unmittelbar als solche durch die Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte wahrgenommen werden. Durch den Versammlungsleiter wurde im Rahmen des telefonischen Erörterungsgesprächs am 16.09.2021 zugesagt, dass keine Sirenentöne etc. verwendet werden.

Das lautstarke Skandieren der unter Ziff. 3.10 aufgezählten Parolen erweckt einen paramilitärischen Eindruck. Der Eindruck der Gewalt- und Kampfbereitschaft kann unbefangene Beobachter verängstigen. Versammlungen, die ein solches militantes Gepräge mit der damit verbundenen Gewaltmetaphorik aufweisen, laufen dem Friedlichkeitsgebot von Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung zuwider, das jeweils den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit begrenzt (LT-Drs. 15/10181 S. 15). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 8 GG zwar Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder sonstigen einschüchternden Begleitumständen (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2001, Az. 1 BvQ 13/01- zitiert nach juris).

„Wir sind wieder da!“ ist eine Parole der 1972 im Ausland gegründeten NSDAP/AO.

„Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ verletzt die Gefühle von Angehörigen und Opfer, da sie einer nationalsozialistischen Organisation ungeachtet der begangenen Gräueltaten „Ruhm und Ehre“ zuspricht (vgl. BGH, Urt. v. 28.07.2005, Az. 3 StR 60/05, Rn. 16 – zitiert nach juris).

Die Parole „Wir kriegen euch (alle)“ ist geeignet Dritte einzuschüchtern und zu bedrohen.

„Zionisten – Mörder und Faschisten“ ist als antisemitisch einzustufen. Es verunglimpft und diffamiert das israelische Volk und den Staat Israel.

Das Paulchen-Panther-Lied „Wer hat an der Uhr gedreht“ vermittelt Gewaltbereitschaft (Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG), weil es die Assoziation mit der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) hervorruft. Die NSU hat sich unter Verwendung dieses Liedes zu 10 Morden und mehreren Anschlägen bekannt.

Die für die Beschränkung i.S.v. § 15 Abs. 1 BayVersG erforderliche Gefahr ergibt sich nicht aus dem bloßen Inhalt der Äußerung, sondern anhand des Gesamtgepräges der Veranstaltung. Das Skandieren der Parolen ist in Verbindung mit den verwendeten Kundgebungsmitteln geeignet eine gewalttätige Stimmung gegen Dritte zu erzeugen und dient der Rechtfertigung der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus bzw. der antisemitischen Pogrome des Dritten Reichs. Aus diesem Grund ist die Verwendung zu untersagen.

Das Verbot des Tragens von Springerstiefeln und militärischen Kopfbedeckungen in Verbindung miteinander, gründet im Militanzverbot des Art. 7 Nr. 2 BayVersG. Das Tragen derartiger einheitlicher Kleidung knüpft an die Tradition der Aufmärsche von SA-Verbänden zum Ende der Weimarer Republik an (LT-Drs. 15/10181, S. 15).

Die Begrenzung der Transparentstangen und anderer Kundgebungsmittel ist erforderlich, damit die Gegenstände nicht als gefährliche Gegenstände, gemeinhin auch als Hieb- und Stoßwaffen, für gewalttätige Auseinandersetzungen gebraucht werden können (siehe auch VG Würzburg Ur. v. 25.06.2020 – W 5 K 20.113). Sog. Knüppelfahnen, d.h. Fahnen, die zusammengerollt als Knüppel und somit wie eine Waffe eingesetzt werden können, sind bei der Versammlung zu verbieten (siehe auch VG Würzburg, Az: W 5 K 13.346).

Transparente und andere Kundgebungsmittel aus starren Materialien könnten im Falle einer gewalttätigen Auseinandersetzung zweckentfremdet als Schutzwaffe eingesetzt werden und unterlägen somit dem Verbot des Art. 16 BayVersG.

Das seitliche „Verseilen“ mittels Tauen, Stricken oder verknöteten Transparenten und deren Ausnutzung als Tarnung oder Schutz für Straftäter oder Sichtbehinderung nach innen wurde in der Vergangenheit oftmals als Abwehr gegen polizeiliche Maßnahmen eingesetzt. Hier hielten sich verummte Personen hinter den zuvor genannten Gegenständen auf und benutzten diese als Deckung. Das Tarnen von Straftätern hinter solchen Barrieren ist gängige Praxis (OVG Berlin v. 19.11.2004, Az. 1 S 78.04).

Von Lichtquellen mit brennenden Flammen und Fackeln kann eine große Gefahr für die Teilnehmer, Passanten oder möglichen Gegendemonstranten ausgehen. Bei evtl. Gedränge oder dichtem Zusammenstehen kann sich schnell ein Feuer entwickeln, welches die Teilnehmer, Passanten und Gegendemonstranten verletzen oder Gegenstände beschädigen kann.

Insbesondere durch das Schlagen eines Marschtaktes sollen die Teilnehmer eines Aufzuges in einen Gleichschritt gelangen, der ein paramilitärisches Auftreten signalisiert. Zur Vermeidung dieses Effektes ist das Schlagen eines Marschtaktes zu untersagen. Dies entspricht dem Sinngehalt des Art. 7 Nr. 2 BayVersG.

Durch das spezifische Versammlungsgeschehen könnten Tiere in Panik geraten und somit eine Gefährdung für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Dritten entstehen lassen.

Um den ordnungsgemäßen Verlauf von Versammlungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch zum Schutz der Versammlungsteilnehmer selbst und der Passanten ist es grundsätzlich untersagt, Hunde bei Versammlungen mitzuführen. Hunde könnten darüber hinaus als Waffe zur Einschüchterung oder als gefährlicher Gegenstand im Rahmen von möglichen Auseinandersetzungen zum Einsatz gebracht werden und fielen damit unter das Verbot des Art. 6 BayVersG.

Glasflaschen, Getränkedosen und pyrotechnische Gegenstände könnten im Falle gewalttätiger Auseinandersetzungen zweckentfremdet als Wurfgeschosse eingesetzt werden und würden demnach ebenfalls unter das Verbot des Art. 6 BayVersG fallen.

Das Alkoholverbot ist zur Wahrung eines störungsfreien Versammlungsablaufs geboten, insbesondere um einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Teilnehmer entgegen zu wirken. Es ist nicht erkennbar, dass der Genuss von Alkohol dem Versammlungszweck dient.

Da gem. Art. 66 Nr. 1 BayStrWG eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt, wurden die Anordnungen zur Reinigung der Versammlungsfläche getroffen.

Die Erklärung der Versammlungsbeendigung dient zur Klarstellung, ab wann die Versammlung beendet ist und damit zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Diese Beschränkungen sind geeignet und erforderlich um dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch unbeteiligter Personen, Rechnung zu tragen und Gewalttaten und Straftaten zu verhindern.

Die Beschränkungen sind auch angemessen. In der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit auf Seiten des Veranstalters und der innerhalb der Schrankenprüfung zu berücksichtigenden Interessenlage der Allgemeinheit, insbesondere des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) Unbeteiligter und Beteiligter, und dem Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Bürger der Stadt Würzburg, ist dem Schutz der letztgenannten Rechtsgüter der Vorrang einzuräumen.

5. Nach Art. 25 BayVersG haben Klagen gegen versammlungsrechtliche Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung.
6. Dieser Bescheid ergeht nach Art. 26 BayVersG kostenfrei.

Hinweise:

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV muss zwischen den Versammlungsteilnehmern ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern gewahrt werden. Dies gilt nicht für enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes. Nach § 19 Nr. 6 der 14. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, wer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 an einer Versammlung teilnimmt.

Die Vorgabe des Mindestabstands nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV gilt bereits vor der offiziellen Eröffnung der Versammlung, während den Versammlungsvorbereitungen bzw. der Ansammlung der Versammlungsteilnehmer auf der Versammlungsfläche.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 BayVersG zuwiderhandelt (Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Verstöße gegen die mit diesem Bescheid festgesetzten versammlungsrechtlichen Beschränkungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro belegt werden.

Der Versammlungsleiter hat nach Abschluss der Versammlung die Teilnehmer zum unverzüglichen Verlassen des Versammlungsortes sowie zur Mitnahme mitgeführter Kundgebungsmittel aufzufordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nicht verwendet werden dürfen (§ 86 a StGB).

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG).

Es ist verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren (Art. 16 Abs. 1 BayVersG).

Es ist verboten an Demonstrationen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Art. 16 Abs.2 Nr. 1 BayVersG).

Die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen zum Infektionsschutz fällt nicht hierunter.

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (Art. 7 des Bayer. Pressegesetzes).

Ab Beginn der Versammlung kann auch die Polizei versammlungsrechtliche Maßnahmen treffen (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Damit ist die Polizei befugt, von diesem Bescheid abweichende Anordnungen zu erlassen und Abweichungen vom angezeigten Versammlungsablauf zuzulassen oder anzuordnen.

Bühnen ab 100 m² und Zelte ab 75 m² sowie sonstige fliegende Bauten (z.B. Tribünen) dürfen nur nach vorheriger Abnahme durch die Stadt Würzburg, Fachabteilung Bauaufsicht, genutzt werden (Art. 72 Abs. 3 BayBO). Hierfür müssen Bühne, Tribünen und Zelte vollkommen aufgebaut bzw. aufgestellt sein. Zu diesem Zweck hat sich der Veranstalter wegen einer Terminvereinbarung mit der Fachabteilung Bauaufsicht rechtzeitig in Verbindung zu setzen (Herr Kohlhepp, Tel. 37-3716). Die entsprechenden Prüfbücher sind hierbei vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postanschrift 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzsowie des Versammlungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

i.A.



XXX

XXX

Anlage: Lageplan Kreuzungsbereich Oberthürstraße/Barbarossaplatz

